



Art des Dokuments:	Gremium	Verantwortlich:	Status:	Seite:	Datum:
IV zur Gremiensitzung	Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten am 12.06.2025	FB I	öffentlich	Seite 1 von 2	03.06.2025

Fragenbeantwortung aus dem OB Dahlwitz-Hoppegarten vom 08.05.2025

1. Aufstellung für GT Birkenstein

- In der **Kostenschätzung für den Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten** wurden von der Verwaltung zwei Straßenzüge bzw. ein gesamter Gemeindeteil (Ravenstein) mit der Priorität 1 eingestuft. In der Niederschrift des Ortsbeirates wird der Gemeindeteil Birkenstein aufgeführt, dem gemäß der Kostenschätzung unter anderem die Straßen **Am Fließ** und **Birkensteiner Straße** zugeordnet sind.
 - Die Straße **Am Fließ** erhielt die Prioritätseinstufung im Zusammenhang mit einer geplanten Investition.
 - Die **Birkensteiner Straße** wurde ebenfalls als vorrangig bewertet, nachdem Anwohnerrückmeldungen zum schlechten Zustand der Straße sowie zur unzureichenden Straßenbeleuchtung eingegangen waren.
- Die Kostenschätzung vom **08.05.2025** enthält eine vollständige Übersicht über sämtliche Freileitungen im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten.
- Eine weiterführende **Aufstellung zur Straßenbeleuchtung** ist derzeit nicht vorgesehen, da die **Erneuerung der Freileitung als erste Maßnahme geplant** ist.

2. Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen vom Bundesamt für Naturschutz

- **Ziel des Leitfadens** ist es, Kommunen, Planer und Gerichte bei der umweltgerechten Gestaltung und Umrüstung der Außenbeleuchtung zu unterstützen. Außerdem soll eine nachhaltige, naturschutzfreundliche und energieeffiziente Straßenbeleuchtung gefördert werden. Ein weiteres Anliegen ist die Verringerung der zunehmenden Lichtverschmutzung und ihrer negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Natur.
- Beim **zukünftigen Neubau und Umrüstung der Straßenbeleuchtung** werden diese Ziele in der Planung mitberücksichtigt. Bei der Umrüstung der Leuchtköpfe auf LED im Gewerbegebiet Dahlwitz-Hoppegarten haben die angefragten Firmen von der Verwaltung Hinweise zum Umweltschutz erhalten. Die Optimale Lichtfarbe beträgt 2000 Kelvin, da die Leuchtmasten im Gewerbegebiet Dahlwitz-Hoppegarten jedoch eine Höhe von 8 bis 10 Metern haben, empfiehlt die Wartungsfirma stattdessen eine Lichtfarbe von 3000 Kelvin.
- **Anlage 1** enthält eine Übersicht der wichtigsten Inhalte des oben genannten Leitfadens.



Art des Dokuments:	Gremium	Verantwortlich:	Status:	Seite:	Datum:
IV zur Gremiensitzung	Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten am 12.06.2025	FB I	öffentlich	Seite 2 von 2	03.06.2025

3. HH-2025

- Im Haushalt 2025 sowie 2026 ist die Straßenbeleuchtung sowohl als investiv (Ersatzneubau im Bereich Freileitungen) als auch im Rahmen des laufenden Aufwands (Umrüstung auf LED durch Tausch Leuchtkopf) berücksichtigt.

4. Bewegungssensoren an der Straßenbeleuchtung

- Bewegungssensoren sind gut geeignet für wenig genutzte Bereiche wie Geh- und Radwege oder Parks. In Wohngebieten und Nebenstraßen sollte ihr Einsatz sorgfältig geprüft werden, da dauerhaftes Licht zur besseren Orientierung und Verkehrssicherheit beiträgt und von Anwohnern oft als sicherer empfunden wird.
- In der Rosenstraße, im Giebelweg, in der Münchehofer Straße und im Verbindungsweg zwischen Gewerbegebiet und Fußgängerbrücke S-Bahnhof Birkenstein sind bereits Bewegungssensoren an der Straßenbeleuchtung installiert.

5. Dimmfunktion an der Straßenbeleuchtung

- Die Dimmfunktion reduziert die Helligkeit der Straßenbeleuchtung bei wenig Verkehr, spart Energie und senkt Lichtverschmutzung. Bei Bedarf wird das Licht automatisch heller.
- Im gesamten Gemeindegebiet wird die Beleuchtung in der Zeit von 20:00 bis 04:00 Uhr auf 50 % reduziert.

6. Förderprogramme

- In Brandenburg gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Umrüstung auf moderne LED-Beleuchtung. Für die Straßenbeleuchtung stehen zum einen das Programm **EFRE** (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und zum anderen die Kommunalrichtlinie **(NKI)** der Nationalen Klimaschutzinitiative zur Verfügung.
- Im Jahr **2023/2024** hat das Land Brandenburg den Kommunen im Rahmen des Brandenburg-Pakets finanzielle Mittel bereitgestellt.
- Anlage 2** enthält weitere Informationen zu den einzelnen Förderprogrammen.

aufgestellt:

Fachbereich I

10. JUNI 2025

Übersicht: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Straßenbeleuchtungen (BfN)

Ziel des Leitfadens

- Unterstützung für **Kommunen, Planer und Gerichte** bei der umweltgerechten Gestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtung.
- Förderung einer **nachhaltigen, naturschutzfreundlichen und effizienten Beleuchtung**.
- Vermeidung der **zunehmenden Lichtverschmutzung** und deren negativen Folgen für Mensch, Tier und Natur.

Adressaten

- Kommunen, Licht-, Stadt- und Regionalplaner*innen
- Umwelt- und Naturschutzbehörden
- Gerichte (für artenschutzrechtliche Belange)

Auswirkungen künstlicher Beleuchtung

Vorteile:

- Erhöhte Sicherheit, Sichtbarkeit, Orientierung
- Ermöglichung gesellschaftlicher Aktivitäten bei Nacht

Nachteile:

- **Störung zirkadianer Rhythmen** bei Menschen und Tieren
- Beeinträchtigung von Flora und Fauna, z. B.:
 - Desorientierung von Insekten und Fledermäusen
 - Veränderungen im Pflanzenwachstum
- **Beeinträchtigung geschützter Lebensräume**
- Lichtlocken wirken über große Distanzen in Schutzgebiete hinein

Rechtliche Rahmenbedingungen

Naturschutzrecht (BNatSchG):

- **Vermeidungs- und Minimierungspflicht**
- **Zugriffs- und Störungsverbote (§ 44 BNatSchG)**
- **Gebietsschutz (z. B. Natura 2000, § 34 BNatSchG)**

Immissionsschutzrecht (BImSchG):

- Licht als Umwelteinwirkung
- Betreiber müssen **Stand der Technik** beachten

Bau- und Planungsrecht:

- Gemeinden können durch Bebauungspläne Beleuchtungsmaßnahmen regeln
- **Keine allgemeine Straßenbeleuchtungspflicht (!)**

Technische Normen (z. B. DIN EN 13201):

- **Nicht rechtlich bindend**, aber in der Praxis häufig übererfüllt
- Risiko: Überbeleuchtung durch Orientierung an Maximalwerten

Übersicht: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Straßenbeleuchtungen (BfN)

Handlungsempfehlungen

1. Allgemeine Grundsätze

- „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“
- Erstellung eines **Anforderungsprofils** mit Begründung der Beleuchtung

2. Beleuchtungsstärke

- Begrenzung der Leuchtdichte (z. B. max. 1–2 cd/m² in naturnahen Gebieten)
- Wahl der niedrigsten Beleuchtungsklasse nach Nutzung und Umgebung

3. Abstrahlungsgeometrie

- Keine Abstrahlung nach oben (**ULR = 0 %** in naturnahen Räumen)
- Keine horizontale Abstrahlung
- Vermeidung von Bodenstrahlern – Licht von oben nach unten

4. Lichtfarbe

- **Keine UV- oder IR-Strahlung**
- **Verzicht auf kaltweißes Licht (> 3000 K) mit hohem Blauanteil**
- Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Lichtfarbe, -stärke und Geometrie

5. Planung & Entscheidungsfindung

- **Transparente und kontextbezogene Genehmigungsprozesse**
- Schutzanforderungen abhängig vom **Lebensraumtyp**
- Förderung von **Umweltbildung**
- Analytische Konfliktlösungen bei Lichtnutzung

Kernbotschaft

Künstliche Außenbeleuchtung ist notwendig, aber sie **muss verantwortungsvoll geplant und eingesetzt** werden, um die **biologische Vielfalt zu schützen**, Energie zu sparen und die **Erhellung der Nachtlandschaft einzudämmen**.



10. JUNI 2025

Fördermöglichkeiten für LED-Straßenbeleuchtung

In Brandenburg stehen aktuell verschiedene Förderprogramme zur Verfügung, mit denen die Umrüstung auf moderne, energieeffiziente LED-Beleuchtung unterstützt wird. Diese richten sich an **Kommunen**, *kommunale Unternehmen, Kirchen, Vereine sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* – je nach Programm.

*Im Folgenden werden einige **Förderprogramme für Kommunen** übersichtlich dargestellt:*

EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung stellt Brandenburg rund **846 Millionen Euro** zur Verfügung. Ein zentraler Bestandteil des Programms ist die Förderung von Investitionen in den Klimaschutz, zu denen auch **Energieeffizienzmaßnahmen wie die LED-Umrüstung** gehören.

Wer kann hier eine Förderung beantragen?

Gefördert werden **Kommunen**, *kommunale Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und auch gewerbliche Unternehmen, sofern sie die jeweiligen Förderkriterien erfüllen.*

Was genau wird gefördert?

Gefördert werden unter anderem Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz durch die Umrüstung auf LED, sofern diese zu messbaren CO₂-Einsparungen führen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe ist projektabhängig und orientiert sich an der CO₂-Einsparungen sowie am Einsparpotenzial der jeweiligen Maßnahme. Genaue Förderansätze hängen vom Einzelfall und vom jeweiligen EFRE-Einzelprogramm ab.

Wie lange geht die Förderperiode?

In dem Zeitraum von **2021 – 2027** wird gefördert.

Wo kann man die Förderung beantragen?

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist zuständig für Antragannahme und Projektabwicklung.

Fördermöglichkeiten für LED-Straßenbeleuchtung

NKI – Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative

Diese Bundesförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz richtet sich explizit an **Kommunen** und *kommunale Einrichtungen*. Die Umrüstung auf LED in Straßenbeleuchtung ist ein förderfähiger Bestandteil.

Wer kann hier eine Förderung beantragen?

Gefördert werden **Kommunen**, *kommunale Unternehmen* und auch *Sportvereine*.

Was genau wird gefördert?

Gefördert wird der **Austausch** alter Beleuchtung gegen LED, **Ergänzung** durch Steuerung- und Regelungstechnik und **Entsorgung** der Altanlagen, Planungs- und Installationsleistungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt **20 – 40%** Zuschuss. Bei **finanzschwachen Kommunen** beträgt die Förderhöhe **zusätzlich 15%** Zuschuss. Die **Mindestzuwendung** ist **5.000 Euro**. Des Weiteren ist ein kommunaler Zusammenschluss möglich.

Wie lange geht die Förderperiode?

Die NKI gilt **seit dem 01.11.2024** und **ab dem 01.02.2025** ist die **Antragsstellung** möglich.

Wo kann man die Förderung beantragen?

Der Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH ist zuständig.

Fazit für die Fördermöglichkeiten für LED-Straßenbeleuchtung

1. EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Vorteile:

Ein bedeutender Vorteil dieses Programm ist die Höhe der möglichen Förderung, die – je nach CO₂-Einsparung – zwischen **35 und 50%** liegen kann. Die Förderung berechnet sich auf Basis der gesamten Klimaschutzwirkung des Projekts über dessen Laufzeit. Das Programm eignet sich daher besonders für strategische, langfristig gedachte Vorhaben.

Nachteile:

Allerdings bringt die Teilnahme am EFRE-Programm auch einige Nachteile mit sich. Die Antragsstellung ist komplex, es müssen **umfangreiche technische Unterlagen** erstellt und Einsparpotenziale detailliert nachgewiesen werden. Zudem ist mit längeren Vorlaufzeiten zu rechnen, insbesondere bei europaweiten Ausschreibungen.

Zusammenfassung:

Das EFRE-Programm empfiehlt sich besonders für größere, strukturverändernde Projekte, die eine langfristige Modernisierung der Infrastruktur zum Ziel haben. **Kommunen mit entsprechender Planungskapazität und Erfahrung in der Umsetzung technischer Vorhaben profitieren besonders.**

2. NKI – Kommunalrichtlinie der Nationale Klimaschutzinitiative

Vorteile:

Ein Vorteil dieses Programms liegt in der verlässlichen Förderquote. Sie beträgt **20 – 40%** kann aber **bei finanzschwachen** oder strukturschwachen Kommunen **zusätzlich 15%** erhöht werden. Besonders attraktiv ist die Möglichkeit, intelligente Lichttechnik mit zusätzlicher Förderung zu integrieren. Die Programmstruktur ist gut etabliert und wird auch durch fachliche Unterstützung begleitet.

Nachteile:

Als Nachteil ist zu beachten, dass ein Projekt **erst nach Erhalt des Förderbescheids gestartet** werden darf. Außerdem muss die geplante Maßnahme nachweislich **mindestens 50% CO₂ einsparen**. Die Antragsstellung erfolgt **ausschließlich digital** und erfordert eine gewisse administrative Vorbereitung, insbesondere bei der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes oder CO₂-Bilanz.

Zusammenfassung:

Die Kommunalrichtlinie eignet sich ideal für **Kommunen**, die **über ein klar definiertes Vorhaben verfügen** und sich **gut vorbereiten** können. Der Aufwand ist überschaubar für kleine bis mittelgroße Projekte anbietet.

Endresultat

Unter Berücksichtigung aller Faktoren bietet sich die Kommunalrichtlinie des Bundes als bevorzugtes Förderprogramm. Sie verbindet eine solide Förderquote mit einem realistischen Antrags- und Umsetzungsaufwand und ist speziell auf Vorhaben für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik ausgerichtet. Das Programm bietet eine gute Balance zwischen Klimaschutzwirkung, technischer Machbarkeit und Verwaltungsaufwand – gerade für Kommunen mit begrenzter Kapazitäten oder wenig Erfahrung im Umgang mit europäischen Fördermitteln.



10. JUNI 2025